B E G R Ü N D U N G

zur 3. Bebauungsplanänderung "Darsbach IV"

Im Baugebiet "Darsbach IV" sind bisher Dachgauben nur bei Steildächern zulässig. Außerdem ist für freistehende Garagen Flachdach vorgeschrieben.

Auf Antrag eines Grundstückeigentümers und aufgrund der großen Wohnungsnot sollen nun zur besseren Ausnutzung der Wohngebäude auch bei flachen Dachformen Dachgauben zulässig sein.

Im Änderungsverfahren soll gleichzeitig berücksichtigt werden, daß ebenfalls zur besseren Nutzbarkeit der Garagen diese mit Satteldach im Rahmen der Festsetzungen der Landesbauordnung zulässig sind.

Kosten entstehen der Stadt Mahlberg durch diese Änderung nicht.

Da der Bebauungsplan "Darsbach IV" viele von der Bebauungsplanänderung nicht betroffenen Festsetzungen nach der Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung früherer Jahre enthält, wurden diese Vorschriften in der damaligen Fassung in die Änderungssatzung übernommen.

Mahlberg, den 7. August 1991

Hehr, Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

22. Okt. 1991

Offenburg, den 08. JAN. 1992

Landratsamt Ortenaukreis

LANDRATSAMT 89 89 ORTENAUKREIS